Kriegsbeschlagnahme und Warenlieferungsvertrag

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle–Wittenberg

vorgelegt von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Otto-Wilhelm Jahncke
Referendar in Halle (Saale)

Referent: Professor Dr. Raape

Auszug

Halle 1923
Druck von Starke & Sachse, Buch- und Kunstdruckerei, Großenhain i. Sa.

Der Begriff der Beschlagnahme war dem deutschen Recht schon früher bekannt. Im Zivilprozeß dient die Beschlagnahme einmal der Sicherung des Streitgegenstandes und der Vermögensstücke, aus denen der Gläubiger seine Befriedigung suchen will (§§ 935, 938 ZPO). Im Konkursverfahren ist es ähnlich. Im Strafverfahren dient die Beschlagnahme der Sicherung von Einziehungs- und Beweisstücken. Die größte Bedeutung hatte die Beschlagnahme bis dahin im Verwaltungsrecht als Sicherungs- und Befriedigungsvollstreckung wegen geldlicher Leistungen, zur Erwirkung der Leistung von Sachen und als polizeiliche Sicherheitsmaßnahme des gefährdeten öffentlichen Interesses. Eine weit überragende Bedeutung gewann die Beschlagnahme erst während des Krieges, wo sie als Mittel zur Sicherstellung des Kriegsbedarfs und zur Sicherstellung unserer wirtschaftlichen Stabilität angewandt wurde.

Wesentlich ist dem Beschlagnahmebegriff die Entziehung oder Beschränkung der Verfügungsgewalt des bisherigen Gewalthabers oder Berechtigten unter gleichzeitiger Begründung der Herrschaftsgewalt einer bestimmten behördlichen oder gleichstehenden Stelle.

Fallen gelassen hat man bei der Kriegsbeschlagnahme die Forderung der Effektivität, wie sie noch bei der früheren Beschlagnahme verlangt wurde (siehe z. B. § 137 StGB). Ohne daß ein tatsächliches oder besitzähnliches Machtverhältnis des Staates zur beschlagnahmten Sache nötig ist, wird sie schon mit der Bekanntmachung der Beschlagnahmeanordnung oder mit einem in dieser Anordnung bestimmten Zeitpunkt wirksam (siehe VO über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Jahre 1915 und besonders VO über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915). Diese letztere Verordnung bestimmt sogar, daß Gegenstände, soweit sie noch nicht vorhanden, mit ihrer Entstehung der Beschlagnahme unterworfen sein können. Demzufolge ist das mögliche Anwendungsgebiet der Kriegsbeschlagnahme gegenüber dem Tatbestand des § 137 StGB z. B. erheblich erweitert.

Um in die zahlreichen Fälle der Kriegsbeschlagnahme eine gewisse Ordnung hineinzubringen und damit einen Überblick zu gewinnen, empfiehlt es sich, der von Lehmann in seiner Schrift: „Die Kriegsbeschlagnahme" vorgenommenen Einteilung zu folgen. Es sind vier Gruppen zusammengefaßt.

1. Die erste Gruppe ist die, bei der eine Verfügungsbeschränkung hinsichtlich eines Gegenstandes unter gleichzeitiger Begründung einer entsprechenden Rechtsgewalt einer bestimmten behördlichen oder staatliche Interessen wahrnehmenden Stelle angeordnet wird (siehe Reichsgetreideordnung, VO über die Sicherstellung von Kriegsbedarf).

2. Als zweite Gruppe sind diejenigen Beschlagnahme-VOen zusammenzufassen, die ein Absatzmonopol einer mit der Wahrung staatlicher Interessen beauftragten Organisation begründen (siehe VO über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915).

3. In die dritte Gruppe gehören die Beschlagnahme-VOen, bei denen ein Kontrahierungs- und Lieferungszwang zu Gunsten einer mit der Wahrung staatlicher Interessen betrauten Organisation vorgesehen ist (siehe VO über Reis vom 22. April 1915).

4. Als vierte Gruppe sind die Fälle der Beschlagnahme zusammenzunehmen, bei denen wir in der Verordnung die Aufforderung zur käuflichen Überlassung auf Grund des Höchstpreisgesetzes und des Gesetzes über Preisprüfungsstellen enthalten finden (siehe Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914).

Die Wirkung der Beschlagnahme liegt auf privatrechtlichem und öffentlichrechtlichem Gebiet. Die Verstrickung ist ein öffentlich-rechtliches Schwebeverhältnis. Die Beschlagnahme erzeugt eine Rechtslage im Sinne Kohlers, d. h. eine für die Rechtsbildung maßgebende Lage der rechtlichen Dinge (vergl. Kohler, Prozeß als Rechtsverhältnis. S. 62 ff.). In der Rechtslage wird nach Kohler noch kein fixes Recht, sondern nur ein Element eines Rechtes erworben. Das paßt auf die durch die Beschlagnahme hervorgerufene Verstrickung. Diese bedarf der Lösung, die

entweder in der Aufhebung der Verstrickung durch Freigabe der Gegenstände oder im Eigentumserwerb des Staates bezw. in der Verwendung durch den Staat nach den vorgeschriebenen Grundsätzen bestehen kann.

Das öffentlich-rechtliche Gewaltverhältnis hat den Ausschluß der privatrechtlichen Verfügungsbefugnis zur Folge. Unter Verfügungen sind dabei die Rechtsgeschäfte zu verstehen, durch die ein bestehendes Recht unmittelbar übertragen, geändert oder aufgehoben werden soll. Der Umfang der Verfügungsbeschränkung ist in den einzelnen Beschlagnahme-VOen verschieden. Stets wirkt die Beschlagnahme auf alle Fälle als Verbot eines Veräußerungsgeschäfts. Dieses Verfügungsverbot ist ein absolutes im Sinne des § 134 BGB, bezweckt nicht nur den Schutz bestimmter Personen, sondern den Schutz der Interessen aller.

Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen sind Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung gleichgestellt.

Neben den Veräußerungsverboten stehen bei einzelnen Beschlagnahme-VOen Verbote tatsächlicher Veränderungen. Aber auch da, wo solche Veränderungen nicht ausdrücklich verboten sind, muß die Änderung in der Besitzlage ausgeschlossen sein, sobald sich die Beschlagnahme auf eine bestimmte Sache und gegen eine bestimmte Person richtet. Bei allgemeinen Beschlagnahme-VOen tritt diese Verstärkung ein, wenn der Gegenstand aus der allgemeinen Beziehung in eine besondere Beziehung zur Beschlagnahme-VO gesetzt ist, z. B. durch Kontrahierung oder durch Anmeldung.

Fast regelmäßig wird in der Beschlagnahme-VO eine positive Obhutpflicht ausgesprochen, d. h. eine Verpflichtung auferlegt, die zur Erhaltung der Sachen erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder die beschlagnahmten Waren aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

Mit der Entziehung der freien Verfügungsgewalt über die der Beschlagnahme unterworfenen Gegenstände wird die Erfüllung etwa darüber abgeschlossener oder noch abzuschließender Verträge unmöglich gemacht.

Wird die Unmöglichkeit auch erst mit der Enteignung oder der bestimmungsgemäßen Verwendung endgültig, so wird man doch bei den Beschlagnahme-VOen, bei denen die endgültige Entziehung außer Zweifel gestellt ist (vergl. z. B. Getreideordnung vom 28. Juni 1915), den Schuldner von seiner Verpflichtung aus dem Vertrage befreien. Anders liegt der Fall da, wo eine Freigabe der beschlagnahmten Gegenstände vorgesehen ist (s. u.).

Wichtig bleibt die Unterscheidung, ob sich die Beschlagnahme auf Speziessachen oder Gattungssachen erstreckt. Während bei der Beschlagnahme von Speziessachen die Leistung grundsätzlich unmöglich wird, ist dieses bei Gattungssachen nicht immer der Fall, sofern sich die Beschlagnahme nicht auf die gesamte Gattung erstreckt. In diesen Fällen greifen an sich die gesamten Folgen des Unvermögens zur Leistung ein, d. h. der Schuldner muß sein Unvermögen vertreten (§§ 275, 279 BGB). Ihm bleibt allein für den Fall, daß die Leistung nur mit überobligationsmäßiger Kraftanstrengung zu erbringen ist, ein Leistungsverweigerungsrecht. Die Entscheidung wird hier unter Heranziehung des § 242 BGB zu treffen sein. Im übrigen sind für die Unmöglichkeit infolge Beschlagnahme die §§ 323 ff. BGB maßgeblich.

Im Falle der Lieferung von Gattungssachen ist der Konzentration erhöhte Bedeutung zuzumessen, da mit ihr die Haftung des Verkäufers auf einen bestimmten Teil der Gattung beschränkt, er somit im Falle der Beschlagnahme dieser Teile der Gattung von der Lieferung befreit wird. Wann die Umwandlung der Gattungsschuld in eine Speziesschuld eingetreten ist, bestimmt sich nach § 243 II in Verbindung mit dem § 294 bezw. 295 BGB.

Ergeht die Beschlagnahme-VO vor dem Vertragsabschluß, so richtet sie sich, ist nichts anderes ausdrücklich bestimmt, grundsätzlich nicht gegen die schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfte. Bezieht allerdings die Beschlagnahme-VO diese ausdrücklich unter das Verbot ein, so greift auch hier § 134 BGB Platz. Die

ſchon gemäß §§ 306 ff. a. a. O. nichtigen Verträge können in dieſem Fall auch nicht unter vertragsmäßiger Gewährübernahme für die Möglichkeit der Leiſtung gültig abgeſchloſſen werden. Die Anſprüche regelt § 307 BGB.

Ergeht die Beſchlagnahme nach Vertragsabſchluß, bleibt auch das Leiſtungsverſprechen unberührt, bis es bei endgültiger Entziehung erliſcht oder aber nach Freigabe der Gegenſtände erfüllt werden muß.

Ein weſentliches Intereſſe beanſprucht die Frage, ob dem Käufer im Falle der Unmöglichkeit der Leiſtung infolge Beſchlagnahme ein Anſpruch auf die für die beſchlagnahmte Sache bei Enteignung oder beſtimmungsmäßiger Überlaſſung gewährte Entſchädigung oder auf den gezahlten Übernahmepreis zuſteht. Der Geſichtspunkt des Schadenerſatzes und der ungerechtfertigten Bereicherung ſcheidet hier aus. Es handelt ſich dabei um das Problem des Ausgleichs zwiſchen den Nachteilen und Vorteilen ſchuldloſer Unmöglichkeit, mit dem ſich § 281 BGB beſchäftigt. Die Zuerkennung des Erſatzanſpruches iſt nicht von der Entſcheidung abhängig zu machen, ob es ſich um ein commodum ex re oder ex negotiatione handelt. Die Motive zum BGB nehmen lediglich auf das Surrogationsprinzip Bezug. Der Grundgedanke des Intereſſenausgleichs des § 281 BGB verlangt, daß der Schuldner einen ihm aus dem leiſtungsvereitelnden Umſtand erwachſenen Vorteil auch dem Gläubiger, der den Anſpruch auf die Leiſtung verloren hat, auf Anforderung überläßt.

Nach dieſem Grundgedanken iſt die Anwendung des § 281 bei der Unmöglichkeit infolge Beſchlagnahme grundſätzlich anzuerkennen. Formaliſtiſch würde es ſein, wollte man ſie ablehnen, weil ſtreng genommen die Beſchlagnahme bereits die Erfüllung unmöglich gemacht, der Erſatzanſpruch aber erſt mit der Enteignung entſtanden iſt, bezw. der Übernahmepreis erſt bei Überlaſſung gezahlt wurde.

Nach § 281 muß der Schuldner dieſelbe Sache, für die er Erſatz erlangt, geſchuldet haben, ſoll der Erſatzanſpruch des Gläubigers entſtehen. Von einer Anwendung des § 281 bei nicht individualiſierten Gattungsſchulden kann demnach keine Rede ſein (ſo auch Oertmann, Kiſch u. a.).

Der Zweck der Kriegsbeſchlagnahme erfordert grundſätzlich, daß ihr die Enteignung bezw. die Überlaſſung der beſchlagnahmten Gegenſtände an den Staat folgt. Nur ſelten ſind die Beſchlagnahme-VOen, bei denen eine Freigabe der beſchlagnahmten Sachen vorgeſehen iſt. Wo das der Fall iſt, iſt damit von vornherein der Weg zur Ermöglichung der Leiſtung angedeutet. Die der Beſchlagnahme folgende Unmöglichkeit iſt inſofern als bedingt anzuſehen, als ſie abhängig iſt von der Nichterteilung der Freigabebeſcheinigung. An der Beſchaffung der Freigabebeſcheinigung haben ſowohl Verkäufer wie Käufer mitzuwirken, und man wird je nach dem Fall zu entſcheiden haben, wem von beiden die Beſchaffungsverpflichtung in erſter Linie oder eventuell auch allein obliegt (ſo RG 100, 74).

Den in der Beſchlagnahme-VO enthaltenen Verboten und Geboten wird durch Strafandrohung Nachdruck verſchafft. Die vielſeitige Möglichkeit der ſtrafrechtlichen Tatbeſtände wird von Fall zu Fall genaueſte Unterſuchung und Feſtſtellung erfordern. Beſonderes Intereſſe hat hier lediglich die Frage nach dem Verhältnis des Kriegsverſtrickungsbruchs zum Friedensverſtrickungsbruch. Für den letzteren iſt die tatſächliche Gewalterlangung durch die Behörde oder doch wenigſtens die Kenntlichmachung ihres Beſitzwillens für die ſtrafrechtliche Behandlung erforderlich, um den Tatbeſtand des § 137 StGB zu verwirklichen. Soweit die Kriegsbeſchlagnahme eine tatſächliche Inbeſitznahme oder eine dieſe Beſitznahme kennzeichnende Handlung der Behörde nicht verlangt, kann von einem Vergehen gegen § 137 StGB nicht die Rede ſein, ſomit auch nicht von einer Idealkonkurrenz mit der Übertretung der Verfügungs- oder Veränderungsverbote. Die Idealkonkurrenz iſt erſt denkbar, wenn auf Grund der Beſchlagnahme-VO auch eine Inbeſitznahme erfolgt und hinzukommt. Tritt die Effektiv-Beſchlagnahme erſt nach dem Verſtoß gegen die Verfügungsverbote ein, ſo iſt die erſte ſtrafbare Handlung bereits abgeſchloſſen, die Verletzung der Effektivbeſchlagnahme bedeutet einen neuen Tatbeſtand.